

**Studienordnung  
für das Studium  
des Faches Biologie  
im Diplom-Studiengang an der  
Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

**Vom 10. Mai 1999**

*[erschieden im Staatsanzeiger Nr. 36 S. 1658]*

Aufgrund des § 5 Abs. 2 Nr. 2 und des § 80 Abs. 2 Nr. 1 des Universitätsgesetzes vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. S. 463), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in seiner Sitzung am 8. Juli 1998 die nachfolgende Studienordnung für das Studium des Faches Biologie im Diplomstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Einhaltung von Fristen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienberatung, Veranstaltungen mit einführendem Charakter
- § 5 Studienvoraussetzungen, Vorbildung
- § 6 Inhalt und Ziel des Studiums
- § 7 Aufbau des Studiums, Studienabschnitte
- § 8 Lehrveranstaltungsarten, Verantwortlichkeiten, Teilnehmerbeschränkungen
- § 9 Verbindlichkeit der Lehrveranstaltungen
- § 10 Studiennachweise
- § 11 Studienumfang, Studienvolumen (in SWS)
- § 12 Grundstudium
- § 13 Hauptstudium
- § 14 Spezielle Hinweise zur Studiengestaltung
- § 15 Schlussbestimmung

Anhang 1: Abkürzungsverzeichnis

Anhang 2: Empfehlung für einen möglichen Studienverlauf

§ 1  
Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Biologie in der jeweils gültigen Fassung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums für das Fach Biologie im Diplom-Studiengang der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

## § 2 Regelstudienzeit, Einhaltung von Fristen

(1) Die Studienzeit einschließlich der Zeit zum vollständigen Ablegen der Diplomprüfung beträgt 10 Semester (Regelstudienzeit).

(2) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerks,
2. durch Krankheit oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern. Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen den Studierenden.

## § 3 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester begonnen werden.

## § 4 Studienberatung, Veranstaltungen mit einführendem Charakter

(1) Für die Studienfachberatung werden vom Fach Biologie regelmäßig Sprechstunden angeboten, die durch Aushänge und im Vorlesungsverzeichnis angekündigt werden. Es wird nachdrücklich empfohlen, diese Studienfachberatung bei allen das Fachstudium betreffenden Fragen in Anspruch zu nehmen.

(2) Darüber hinaus wird dringend empfohlen, die fachliche Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

- zu Beginn des Studiums und des Hauptstudiums,
- nach nicht bestandener Prüfung,
- bei Überschreitung der Regelstudienzeit,
- im Falle eines Studienfach-, Studiengang- oder Studienortwechsels.

(3) Neben der Studienfachberatung vermitteln folgende Veranstaltungen eine Einführung in das Studium des Faches Biologie sowie dessen Teildisziplinen und den jeweiligen Methoden:

- a) Einführungsveranstaltung (in der Regel in der Woche vor Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters),
- b) Vorlesung: Einführung in die Biologie.

## § 5

### Studienvoraussetzungen, Vorbildung

- (1) Bewerberinnen und Bewerber sind zur Aufnahme des Faches Biologie im Diplom-Studiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz berechtigt, wenn sie ordnungsgemäß für dieses Fach an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben sind.
- (2) Über die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Hochschulstudium gemäß § 61 Abs. 1 UG hinaus bestehen keine weiteren formalen Voraussetzungen. Gute Kenntnisse in den Fächern Chemie, Mathematik, Physik und Englisch begünstigen den Studienerfolg.

## § 6

### Inhalt und Ziel des Studiums

- (1) Das Studienfach Biologie vermittelt Kenntnisse des gesamten Faches Biologie und Grundkenntnisse in den Fächern Chemie und Mathematik oder Physik. Die Präparation von Tieren und Pflanzen sowie das Experimentieren mit tierischen, pflanzlichen und anderen Organismen bzw. deren Bestandteilen (Organe, Gewebe, Zellen, Moleküle) gehören im Grund- und Hauptstudium zum Pflichtprogramm. Vertiefte Kenntnisse erwerben die Studierenden in drei Fachgebieten, von denen mindestens zwei aus dem Lehrangebot des Fachbereichs Biologie stammen. In der Regel fertigen die Diplomanden/Innen eine Forschungsarbeit (Diplomarbeit) in einem Fach aus dem Lehrangebot des FB Biologie an. Weitere Fächer können als Zusatzfächer aus dem Angebot des Fachbereiches und anderer Fachbereiche gewählt werden. Die Studiengebiete, die im Fachbereich Biologie gewählt werden können sind: Anthropologie, Botanik, Genetik, Mikrobiologie, Molekulare Biophysik und Zoologie. Weitere Studiengebiete können nach Maßgabe des Lehrangebotes auf Beschluss des Fachbereichsrates des Fachbereichs Biologie angeboten und gewählt werden.
- (2) Ziel des Studiums ist es, sowohl die Grundkenntnisse des Gesamtfachs Biologie als auch Spezialwissen aus dessen Teilgebieten zu erwerben. Es sollen ferner experimentelle Fähigkeiten erlernt und eingeübt werden, die für selbständiges wissenschaftliches Arbeiten notwendig sind. Der erfolgreiche Abschluss mit dem Diplom in Biologie befähigt die Studierenden, als Wissenschaftler in einschlägigen Berufszweigen ihre Kenntnisse und Fertigkeiten kritisch und verantwortungsbewusst anzuwenden und sich den Erfordernissen des jeweiligen Berufs in selbständiger Arbeit anzupassen.

## § 7

### Aufbau des Studiums, Studienabschnitte

- (1) Das Studium gliedert sich in folgende Studienabschnitte:
  - a) das Grundstudium mit einer Dauer von 4 Semestern,
  - b) das Hauptstudium mit einer Dauer von 6 Semestern.
- (2) Das **Grundstudium** hat allgemeinen, einführenden Charakter. In ihm wird Grundwissen vermittelt, auf dem das weitere Studium aufbaut. Es wird mit der Diplomvorprüfung in den Fächern Physik oder Mathematik, Chemie, Genetik, Mikrobiologie, Botanik und Zoologie abgeschlossen. Erst danach kann der/die Studierende mit dem Hauptstudium beginnen.
- (3) Das **Hauptstudium** ermöglicht die Konzentration des wissenschaftlichen Studiums auf selbständig auszuwählende Teilgebiete des Faches und wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Die Diplomarbeit ist als Bestandteil der Diplomprüfung Teil des Hauptstudiums. Im Hauptstudium vertieft und erweitert der Kandidat bzw. die Kandidatin seine/ihre Kenntnisse in den gewählten Fachgebieten. Aus den angebotenen Lehrveranstaltungen wählt er/sie diejenigen aus, die ihn/sie besonders interessieren und die für seine/ihre Prüfungsfächer sowie insbesondere das Fachgebiet, in dem die Diplomarbeit angefertigt wird, wichtig sind. Mit dieser Arbeit soll der Kandidat bzw. die Kandidatin zeigen, dass er/sie in der Lage ist, ein begrenztes wissenschaftliches Problem des gewählten Fachgebietes selbständig zu bearbeiten.

(4) Das Veranstaltungsangebot wird vom Fachbereich Biologie für jedes Semester aufgestellt und bekannt gegeben. Es ist die Grundlage dafür, dass ein ordnungsgemäßes Studium möglich ist.

§ 8  
Lehrveranstaltungsarten,  
Verantwortlichkeiten,  
Teilnehmerbeschränkungen

(1) Im Rahmen des Studiums des Faches Biologie werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen angeboten:

- a) Vorlesungen: Vorlesungen geben eine zusammenfassende Darstellung wichtiger Teilgebiete des Faches. Sie sind unbedingt erforderlich, um den Studierenden die für ein erfolgreiches Studium unverzichtbaren fach- und fachgebietsbezogenen methodischen und inhaltlichen Kenntnisse in größeren Zusammenhängen zu vermitteln. In den Vorlesungen werden im Wesentlichen auch diejenigen Probleme behandelt, die Gegenstand der Abschlussprüfung sein können. Der Besuch der Vorlesungen ist daher entsprechend dem jeweiligen Studienfortschritt in der Regel verpflichtend; sie können überdies von Studierenden aller Semester besucht werden.

Spezielle Vorlesungen zu Teildisziplinen oder dort relevanten Einzelfragen geben darüber hinaus den Studierenden in fortgeschrittenen Semestern die Gelegenheit, einen vertieften Einblick in die aktuelle Forschung sowie deren Erträge zu erhalten.

- b) Seminare:  
In Seminaren werden spezielle Fragestellungen mit hohen Anforderungen an die fachlichen und methodischen Kenntnisse behandelt. In der Regel wird in Seminaren von den Studierenden ein mündlicher Vortrag zu einem speziellen Thema (Referat) gefordert. Die erfolgreiche Teilnahme an Seminaren wird durch entsprechende Studiennachweise gemäß § 10 bescheinigt.
- c) Übungen und Praktika:  
Übungen dienen dem Erlernen von Verfahrenstechniken durch angeleitetes Üben. Sie werden in der Regel in kleinen Gruppen unter Anleitung durch einschlägig erfahrene Personal durchgeführt. Zur erfolgreichen Teilnahme an Übungen ist eine intensive Vorbereitung auf den jeweiligen Stoff erforderlich. Die erfolgreiche Teilnahme an Übungen wird durch entsprechende Studiennachweise gemäß § 10 bescheinigt.

Im Studiengang Biologie werden drei Formen dieser Lehrveranstaltung unterschieden:

- Anfängerübungen/-praktika:  
In Anfängerübungen/-praktika werden grundlegende praktische und theoretische Fertigkeiten vermittelt, die für den weiteren Studienverlauf und einen erfolgreichen Studienabschluss unverzichtbar sind.
  - Fortgeschrittenen I-Übungen (FI):  
In FI-Übungen wird Wissen über größere Fachgebiete durch Demonstrationen, Experimente und theoretische Einführungen vermittelt.
  - Fortgeschrittenen II-Übungen (FII):  
In FII-Übungen werden Studierende in Kleingruppen mit engen Fachgebieten bekannt gemacht und praktisch wie theoretisch möglichst nahe an den gegenwärtigen Stand der Forschung herangeführt, insbesondere in dem Fach, in dem die Diplomarbeit angefertigt wird.
- d) Exkursionen:  
Exkursionen dienen der Ergänzung der Lehrveranstaltungen durch unmittelbare Anschauung und Beobachtung. Innerhalb des Grundstudiums ist die Teilnahme an vier kleinen Exkursionen (je zwei Exkursionen in den Fächern Botanik und Zoologie) verpflichtend. Innerhalb des Hauptstudiums ist die Teilnahme an je einer kleinen und je einer großen Exkursion in den Fächern Botanik und Zoologie für Studierende verpflichtend, die diese Fächer als Prüfungs-fächer

gewählt haben.

(2) Verantwortlich für die Durchführung der Lehrveranstaltungen im Fach Biologie sind in der Regel die Professoren/innen, Hochschuldozenten/innen und Privatdozenten/innen. Zu der Verantwortung für die Durchführung der einzelnen Lehrveranstaltungen gehört es, dass die Leiter mit Rücksicht auf die Arbeitsfähigkeit der Lehrveranstaltungen und auf eine zumutbare Belastung für eine annähernd gleichmäßige Verteilung der Studierenden auf einander entsprechende Veranstaltungen Sorge tragen oder in besonderen Fällen eine Teilnehmerhöchstzahl festlegen. Bei einer Verteilung auf andere Veranstaltungen soll dem thematischen Interesse der Studierenden nach Möglichkeit Rechnung getragen werden.

(3) Bei der Zulassung zu teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen im Fach Biologie genießen diejenigen Studierenden des Faches Priorität, die einen Leistungsnachweis zur erfolgreichen Fortsetzung ihres Studiums gemäß der Studien- bzw. der jeweiligen Prüfungsordnung benötigen. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

## § 9

### Verbindlichkeit der Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen werden hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit unterschieden in:

- a) Pflichtlehrveranstaltungen,
- b) Wahlpflichtlehrveranstaltungen,
- c) Wahllehrveranstaltungen.

(2) Pflichtlehrveranstaltungen und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.

(3) Pflichtlehrveranstaltungen sind nach Inhalt und Form der Veranstaltung eindeutig bestimmt; eine Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Lehrveranstaltungen unterschiedlichen Inhalts besteht nicht.

(4) Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind verpflichtende Lehrveranstaltungen, die die Studierenden aus einem bestimmten Themen-, Fachgebiets- oder Fächerbereich auswählen können. Ist für eine Lehrveranstaltung die Teilnehmerzahl begrenzt, kann der/die Studierende zu einer anderen, gleichwertigen Lehrveranstaltung zugeordnet werden; § 8 Abs. 2 und 3 ist anzuwenden.

(5) Wahllehrveranstaltungen sind zusätzliche, freiwillige Lehrveranstaltungen, die über den engeren Rahmen des Fachstudiums hinausführen und zu dessen Ergänzung dienen. Gemäß § 19 Abs. 2 Satz 4 UG ist im Rahmen der Teilnahme an solchen Lehrveranstaltungen dem fächerübergreifenden, interdisziplinären Studium besonderer Raum zu geben. Dieses Studium soll zum Erwerb der Befähigung zur interdisziplinären Zusammenarbeit beitragen, um in der Kooperation von Spezialisten im gegenseitigen Verständnis komplexe Probleme fachübergreifend lösen zu können. Es sollten vornehmlich Lehrveranstaltungen ausgewählt werden, die dieser Zielsetzung entsprechen. Hierzu gehören insbesondere auch die im Rahmen des "Studium generale" angekündigten Lehrveranstaltungen. Es wird empfohlen, Wahllehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 16 SWS zu besuchen.

## § 10

### Studiennachweise

(1) Zum Nachweis einer erbrachten Studienleistung kann der bzw. die Studierende einen entsprechenden Studiennachweis ("Schein") erhalten. Diese dienen der Eigen- und Fremdkontrolle und sind Voraussetzung für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung. Voraussetzung für den Erwerb eines derartigen Nachweises ist entweder die regelmäßige Teilnahme

("Teilnahmenachweise") oder aber die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung ("Leistungsnachweis").

(2) Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn der bzw. die Studierende in allen vom Veranstaltungsleiter bzw. Veranstaltungsleiterin im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Ausnahmen werden vom verantwortlichen/von der verantwortlichen Veranstaltungsleiter/in geregelt.

(3) Eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn über die Erfordernisse des Absatzes 2 zur regelmäßigen Teilnahme hinaus der bzw. die Studierende im Zusammenhang mit der Lehrveranstaltung Leistungen erbringt, die vom Veranstaltungsleiter bzw. von der Veranstaltungsleiterin ihrem Inhalt und ihrer Form nach festgelegt und mindestens als ausreichend (4,0) oder als bestanden bewertet worden sind. Solche Leistungen bestehen unter anderem in Klausuren, Mündlichen Prüfungen, Referaten, Protokollen; bei Gruppenarbeiten werden Leistungsnachweise nur für erkennbar individuelle Leistungen ausgestellt.

(4) Ein Studiennachweis enthält mindestens den Namen des bzw. der Studierenden, die Art und den Titel der besuchten Lehrveranstaltung, den zeitlichen Umfang, die Bezeichnung des Studiengangs, das Semester, in dem diese Veranstaltung stattgefunden hat, und den Namen des Veranstaltungsleiters bzw. Veranstaltungsleiterin.

In einem Leistungsnachweis ist die Bewertung "mit Erfolg teilgenommen" anzugeben sowie gegebenenfalls die Art, wie diese Leistung erbracht wurde. Ein Teilnahmenachweis enthält keine Bewertung.

Der Studiennachweis ist von dem bzw. der für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen zu unterschreiben und mit dem Datum der Unterzeichnung zu versehen. Wird der Studiennachweis im elektronischen Verfahren ausgestellt, ist er mit der digitalen Unterschrift einer vom Dekan bevollmächtigten Person zu unterzeichnen und durch das Siegel des Landes zu beglaubigen.

(5) Studierende, die die Universität Mainz ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität Mainz in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

## § 11 Studienumfang

(1) Für ein ordnungsgemäßes Studium des Faches Biologie ist von folgendem Gesamtstudienvolumen (in Semesterwochenstunden = SWS) auszugehen:

- im Grundstudium 79 bis 82 SWS,
- im Hauptstudium 94 SWS.

(2) Diese verteilen sich auf Pflichtlehrveranstaltungen (= Pfl.) und Wahlpflichtlehrveranstaltungen (= WPfl.) wie folgt:

Studienabschnitt	Studienvolumen (in SWS)
1. Grundstudium	
Pfl.	73 bis 74
WPfl.	6 bzw. 8
Exkursionen	4 kleine
2. Hauptstudium	

WPfl.	94
Exkursionen	siehe § 13 Abs. 2
Summe:	173 bzw. 176

## § 12 Grundstudium

(1) Das Grundstudium umfasst die Fachrichtungen Botanik, Zoologie, Mikrobiologie, Genetik, Chemie sowie Mathematik oder Physik.

(2) Pflichtlehrveranstaltungen für das Grundstudium:

Für das Grundstudium ist die aktive Teilnahme an folgenden Pflichtlehrveranstaltungen erforderlich (Abkürzungen sind im Anhang 1 erläutert):

### a) Biologie

- Einführung in die Biologie (V; 4 SWS)
- Allgemeine Botanik I: Morphologie, Anatomie, Ökologie und Evolution (V; 3 SWS)
- Allgemeine Botanik II: Physiologie (V; 4 SWS)
- Allgemeine Zoologie I: Morphologie, Entwicklungsbiologie, Ökologie, Evolution (V; 3 SWS)
- Allgemeine Zoologie II: Physiologie, Verhalten (V; 4 SWS)
- Genetik (V: 2 SWS) und Übungen (Ü & LN; 1 SWS)<sup>1</sup>
- Botanisch-mikroskopische und Anfängerübungen (Ü & LN; 4 SWS)<sup>1</sup>
- Botanisch-morphologische und Pflanzenbestimmungsübungen (Ü & LN; 4 SWS)<sup>1</sup>
- Pflanzenphysiologische Übungen (Ü & LN; 5 SWS)<sup>1</sup>
- Zoologische Anfängerübungen (Ü & LN; 4 SWS)<sup>1</sup>
- Tierbestimmungsübungen (Ü & LN; 3 SWS)<sup>1</sup>
- Tierphysiologische Übungen (Ü & LN; 5 SWS)<sup>1</sup>
- je 2 kleine Exkursionen in den Fächern Botanik und Zoologie (4 TN)

### b) Chemie:

- Chemie für Biologen (V<sup>2</sup> & LN: 5 SWS im WS od. 6 SWS im SS)
- Chemisches Praktikum für Biologen (P & LN; 20 SWS)

**1** Leistungsnachweise über Studienleistungen mit Zeitaufwand im Rahmen der regelmäßigen Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung, zu der auch Protokolle, Kolloquien oder Tests gehören können.

**2** Die Vorlesung deckt die Bereiche der anorganischen, physikalischen und organischen Chemie ab.

(3) Wahlpflichtlehrveranstaltungen für das Grundstudium:

### a) Wahlpflichtfach Physik

- Experimentalphysik für Biologen (V & LN; 4 SWS)
- Physikalisches Praktikum (P & LN; 4 SWS)

### b) Wahlpflichtfach Mathematik

- Mathematik für Biologen (V & LN; 4 SWS) sowie Übungen (Ü; 2 SWS)

Im nicht gewählten Wahlpflichtfach (Mathematik oder Physik) wird die Teilnahme an den jeweiligen Lehrveranstaltungen empfohlen.

(4) Zeitpunkt der Diplomvorprüfung:

Die Diplomvorprüfung soll in der Regel bis zum Beginn des 5. Fachsemesters abgeschlossen sein.

(5) Für folgende praktische Lehrveranstaltungen im Grundstudium bildet das erfolgreiche Absolvieren einer vorangegangenen Lehrveranstaltung die Voraussetzung.

Lehrveranstaltung	Zugangsvoraussetzung
Chemisches Praktikum für Biologen	Chemie für Biologen (V+LN)
Physikalisches Praktikum für Biologen	Experimentalphysik für Biologen (V+LN <sup>3</sup> )
Pflanzenphysiologische Übungen	Botanisch mikroskopische Anfängerübungen (Ü+LN)
Tierphysiologische Übungen	Zoologische Anfängerübungen (Ü+LN)

**3**LN nur bei Vordiplom in Physik; ist erst zur Diplomvorprüfung in Physik nachzuweisen.

## § 13 Hauptstudium

(1) Gliederung des Hauptstudiums:

Das Hauptstudium gliedert sich in das Studium von drei frei wählbaren Fächern, von denen jedoch mindestens zwei Fächer aus dem Lehrangebot des Fachbereichs Biologie gewählt werden müssen, sowie in die sich daran anschließende Prüfungsphase (Diplomprüfung und Diplomarbeit).

(2) Wahlpflichtlehrveranstaltungen im Hauptstudium:

- 18 SWS Vorlesungen;
- 3 Seminare im Gesamtumfang von mindestens 3 SWS (3 LN);
- 32 SWS FI-Übungen (4-5 LN);
- 40 SWS FII-Übungen (2-3 LN), davon mindestens 2/3 aus dem Lehrangebot des Fachbereichs Biologie;
- wird das Fach Botanik gewählt, so müssen zwei botanische Exkursionen, davon eine große, nachgewiesen werden (2 TN). Für Zoologie gilt Entsprechendes;
- Nachweis über die Teilnahme an einer Vorlesung über Versuchstierkunde für Studierende, die Zoologie als Hauptfach gewählt haben (TN, 1 SWS).

(3) Die Mindestanforderung für jedes der drei gemäß Abs. 1 frei wählbaren Fächer sowie der Zusatzfächer besteht in 6 SWS Vorlesungen, einem Seminar sowie 8 SWS FI-Übungen. Für solche Fächer, die dieses Mindestmaß an Lehrveranstaltungen nicht anbieten, werden Sonderregelungen durch den Fachbereichsrat im Einvernehmen mit dem jeweils betroffenen Fach getroffen; hierüber gibt das Prüfungsamt Auskunft.

(4) Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung:

Für die Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung ist die Vorlage der Teilnahme- und Leistungsnachweise gemäß Absatz 2 erforderlich.



(5) In der Diplomarbeit arbeitet sich der/die Studierende zunächst in die Problematik der Themenstellung ein, erarbeitet eine experimentelle Problemlösung und stellt schließlich die Problemstellung, die wissenschaftlichen Methoden ihrer Bearbeitung sowie die Resultate und die Interpretation schriftlich dar. Für die Durchführung der Diplomarbeit ist ein Zeitraum von bis zu acht Monaten vorgesehen.

(6) Für folgende praktische Lehrveranstaltungen im Hauptstudium bildet das erfolgreiche Absolvieren einer vorausgegangenen Lehrveranstaltung die Voraussetzung.

Lehrveranstaltung	Zugangsvoraussetzung
FI-Übungen	Diplom-Vorprüfung und je nach Fachwahl Eingangsklausur
FII-Übungen	FI-Übung

#### § 14

##### Spezielle Hinweise zur Studiengestaltung

(1) Die Lehrveranstaltungen des Grundstudiums können ohne Überschneidung gemäß dem empfohlenen Studienplan (vgl. Anhang 2) besucht werden. Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen ist jedoch nicht verpflichtend vorgeschrieben.

(2) Ein Wechsel vom Diplomstudiengang Biologie zum Studium des Faches Biologie im Studiengang Lehramt an Gymnasien und umgekehrt ist zulässig.

#### § 15

##### Schlussbestimmung

(1) Die Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung für das Studium im Fach Biologie mit dem Abschluss Diplomprüfung in Biologie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 16. Mai 1986 außer Kraft.

(2) Studierende, die am Tage des In-Kraft-Tretens dieser Studienordnung bereits ihr 1. Fachsemester im Diplomstudiengang "Biologie" an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz begonnen haben, können wählen, ob sie nach dieser Ordnung oder nach der Studienordnung in der Fassung vom 16. Mai 1986 studieren wollen. Ein einmal ausgeübtes Wahlrecht ist nicht widerrufbar.

Mainz, den 10. Mai 1999

Der Dekan des Fachbereichs Biologie  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Universitätsprofessor Dr. Jürgen M a r k l

#### **Anhang 1:** Abkürzungsverzeichnis:

Ex: Exkursionen  
FI: Fortgeschrittenen I-Übung  
FII: Fortgeschrittenen II-Übung  
LN: Leistungsnachweis  
P: Praktikum

Pfl.: Pflichtlehrveranstaltung  
 S: Seminar  
 SWS: Semesterwochenstunden  
 TN: Teilnahmenachweis  
 Ü: Übung  
 V: Vorlesung  
 VG: Verpflichtungsgrad  
 WL: Wahllehrveranstaltung  
 WPfl: Wahlpflichtlehrveranstaltung

**Anhang 2:** Empfehlung für einen möglichen Studienverlauf:

A: Grundstudium

Beginn des Studiums im Wintersemester

Fachsemester	Inhalt	SWS	VG	Art	LN
1. Semester (WS)	Einführung in die Biologie	4	Pfl.	V	
	Chemie für Biologen	5	Pfl.	V	X
	Übungen zur Chemie für Biologen (freiwillig)	(2)	WL	Ü	
	Tierbestimmungsübungen	3	Pfl.	Ü	X
	Zoologische Anfängerübungen	4	Pfl.	Ü	X
	Botanisch-mikroskopische Anfängerübungen	4	Pfl.	Ü	X
2. Semester (SS)	Mathematik für Biologen oder Experimentalphysik für Biologen <sup>4</sup>	4	WPfl.	V	X
	Übung zur Mathematik für Biologen <sup>4</sup>	2	WPfl.	Ü	
	Übung zur Experimentalphysik für Biologen (freiwillig) <sup>4</sup>	(2)	WL		
	Chemisches Praktikum für Biologen	20	Pfl.	Ü	X
	Botanisch-morphologische- und Pflanzenbestimmungsübungen	4	Pfl.	P	X
	2 zoologische oder 2 botanische Exkursionen		Pfl.	Ü	
3. Semester (WS)	Allgemeine Zoologie I (Morphologie, Entwicklungsbiologie, Ökologie, Evolution)	3	Pfl.	V	
	Allgemeine Botanik II (Physiologie)	4	Pfl.	V	
	Grundvorlesung in allgemeiner und molekularer	2	Pfl.	V	

	Genetik	1	Pfl.	Ü	X
	Übung in allgemeiner und molekularer Genetik	4	WPfl.	P	X
	Physikalisches Praktikum <sup>4</sup>	5	Pfl.	Ü	X
	Tierphysiologische oder Pflanzenphysiologische Übungen				
4. Semester (SS)	Allgemeine Zoologie II (Physiologie, Verhalten)	4	Pfl.	V	
	Allgemeine Botanik I (Morphologie, Anatomie, Ökologie, Evolution)	3	Pfl.	V	
		2	Pfl.	V	
	Grundvorlesung in Mikrobiologie	1	Pfl.	Ü	X
	Übung zur Grundvorlesung in Mikrobiologie	5	Pfl.	Ü	X
	Tierphysiologische oder Pflanzenphysiologische Übungen		Pfl.	Ex	
	2 zoologische oder 2 botanische Exkursionen				

**4** In einem dieser beiden Wahlpflichtfächer müssen die Lehrveranstaltungen absolviert werden.

#### Beginn des Studiums im Sommersemester

Fachsemester	Inhalt	SWS	VG	Art	LN
1. Semester (SS)	Einführung in die Biologie	4	Pfl.	V	
	Chemie für Biologen	6	Pfl.	V	X
	Übungen zur Chemie für Biologen (freiwillig)	(2)	WL	Ü	
	Tierbestimmungsübungen	3	Pfl.	Ü	X
	Zoologische Anfängerübungen	4	Pfl.	Ü	X
	Botanisch-morphologische- und Pflanzenbestimmungsübungen	4	Pfl.	Ü	X
	2 zoologische oder 2 botanische Exkursionen		Pfl.	Ex	
2. Semester (WS)	Mathematik für Biologen oder Experimentalphysik für Biologen <sup>4</sup>	4	WPfl.	V	X
	Übung zur Mathematik für Biologen <sup>4</sup>	2	WPfl.	Ü	
		(2)	WL	Ü	
	Übung zur Experimentalphysik für Biologen (freiwillig) <sup>4</sup>	20	Pfl.	P	X
	Chemisches Praktikum für Biologen	4	Pfl.	Ü	X
Botanisch-mikroskopische Anfängerübungen					
3. Semester (SS)	Allgemeine Zoologie II (Physiologie, Verhalten)	4	Pfl.	V	

	Allgemeine Botanik I (Morphologie, Anatomie, Ökologie, Evolution)	3	Pfl.	V	
	Grundvorlesung in Mikrobiologie	2	Pfl.	V	
	Übungen zur Grundvorlesung in Mikrobiologie	1	Pfl.	Ü	X
	Physikalisches Praktikum <sup>4</sup>	4	WPfl.	P	X
	Tierphysiologische oder Pflanzenphysiologische Übungen	5	Pfl.	Ü	X
	2 zoologische oder 2 botanische Exkursionen		Pfl.	Ex	
4. Semester (WS)	Allgemeine Zoologie I (Morphologie, Entwicklungsbiologie, Ökologie, Evolution)	3	Pfl.	V	
	Allgemeine Botanik II (Physiologie)	4	Pfl.	V	
	Grundvorlesung in allgemeiner und molekularer Genetik	2	Pfl.	Ü	
	Übung in allgemeiner und molekularer Genetik	1	Pfl.	Ü	X
	Tierphysiologische oder Pflanzenphysiologische Übungen	5	Pfl.	Ü	X

**4** In einem dieser beiden Wahlpflichtfächer müssen die Lehrveranstaltungen absolviert werden.

## B. Hauptstudium

Da im Hauptstudium eine Wahlmöglichkeit von drei Fächern besteht, ist die Ausarbeitung eines detaillierten Studienplanes nicht möglich. Die folgenden Empfehlungen beziehen sich daher nur auf die Art der zu besuchenden Lehrveranstaltungen:

Fachsemester	Inhalt	SWS	VG	Art	LN
5. Semester	Vorlesungen im Fach 1, 2 oder 3	6	WPfl.	V	
	FI-Übung im Fach 1, 2 oder 3	8	WPfl.	Ü	X
	FI-Übung im Fach 1, 2 oder 3	8	WPfl.	Ü	X
	Seminar im Fach 1, 2 oder 3	1	WPfl.	S	X
	Seminar im Fach 1, 2 oder 3	1	WPfl.	S	X
	Kleine Exkursion in Botanik und Zoologie, wenn gewählt		WPfl.	Ex	
6. Semester	Vorlesungen im Fach 1, 2 oder 3	6	WPfl.	V	
	Vorlesung über Versuchstierkunde (wenn Zoologie als Fach gewählt ist)	1	WPfl.	V	

	FI-Übung im Fach 1, 2 oder 3	8	WPfl.	Ü	X
	Weitere FI-Übung im Fach 1, 2 oder 3 oder anderes Fach	8	WPfl.	Ü	X
	Seminar im Fach 1, 2 oder 3	1	WPfl.	S	X
7. Semester	Vorlesungen im Fach 1, 2 oder 3	6	WPfl.	V	
	FII-Übung <sup>5</sup> im Fach 1, 2 oder 3	13,3 <sup>6</sup>	WPfl.	Ü	X
	Große Exkursion in Botanik und Zoologie, wenn gewählt		WPfl.	Ex	
8. Semester	FII-Übung <sup>5</sup> im Fach 1, 2 oder 3	13,3 <sup>6</sup>	WPfl.	Ü	X
	FII-Übung <sup>5</sup> im Fach 1, 2 oder 3	13,3 <sup>6</sup>	WPfl.	Ü	X
9. Semester	Diplom-Hauptprüfung (mündliche Prüfungen, Diplomarbeit)				
10. Semester	Diplom-Hauptprüfung (Diplomarbeit)				

- 5** Bei FII-Übungen ist zu beachten, dass 2/3 der erforderlichen SWS aus dem Lehrangebot des Fachbereichs Biologie stammen müssen! Es wird empfohlen die FII-Übungen hauptsächlich in dem Bereich zu belegen, in dem später die Diplomarbeit geschrieben werden soll. Sie können aber auch die FII-Übungen frei auf die drei Prüfungsfächer verteilen.
- 6** Die 13,3 SWS resultieren aus dem Sachverhalt, dass im Hauptstudium insgesamt 40 SWS FII-Übungen zu absolvieren sind, die auf drei zeitlich gleichwertige FII-Übungen verteilt werden können ( $40 : 3 = 13 \frac{1}{3}$ ).